

STADT AHRENSBURG - STV-Beschlussvorlage -		Vorlagen-Nummer 2022/069
öffentlich		
Datum 15.07.2022	Aktenzeichen IV.2.1; 2.6	Federführend: Herr Niewelt

Betreff

Stellplatzsatzung für die Stadt Ahrensburg - Notwendigkeit und Planung der Aufstellung

Beratungsfolge Gremium	Datum	Berichterstatter		
Bau- und Planungsausschuss	17.08.2022			
Finanzielle Auswirkungen:		JA	X	NEIN
Mittel stehen zur Verfügung:		JA		NEIN
Produktsachkonto:				
Gesamtaufwand/-auszahlungen:				
Folgekosten:				
Bemerkung:				
Berichte gem. § 45 c Ziff. 2 der Gemeindeordnung zur Ausführung der Beschlüsse der Ausschüsse:				
X	Statusbericht an zuständigen Ausschuss			
	Abschlussbericht			

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Planungsausschuss nimmt die Vorlage zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Hintergrund und Notwendigkeit einer Stellplatzsatzung für Ahrensburg

Bei der Neuerrichtung, Erweiterung oder der Änderung einer Nutzung von Gebäuden müssen gegenwärtig nach der noch rechtskräftigen Landesbauordnung (§ 50 LBO) notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge (KFZ) und Fahrräder auf privaten Grundstücksflächen bereitgestellt werden. Hierdurch soll die Funktionsfähigkeit der Nutzung sichergestellt werden und der öffentliche Raum und die Nachbarschaft vor negativen Beeinträchtigungen geschützt werden. Die Ermittlung und der Nachweis müssen anhand der tatsächlich zu erwartenden Bedarfe oder aufgrund von Erfahrungswerten geführt werden. I. d. R. wurde ein Stellplatzschlüssel im Wohnungsbau von einem Stellplatz je Wohneinheit angesetzt.

Im Zuge des bauaufsichtlichen Antragsverfahrens wurden diese Belange bislang mit geprüft. Diese Prüfung hat sich in vielen Fällen als notwendig herausgestellt, da Nachweise z. T. unzureichend oder gar nicht geführt worden sind.

Ab dem 01.09.2022 wird allerdings die neue LBO SH eingeführt, in der eine solche Legitimation zur Überprüfung und Nachforderung fehlt (siehe § 49 Abs. 1 LBO). Außerdem wird dann für den mehrgeschossigen Wohnungsbau ein Stellplatzschlüssel von 0,7 je Wohnein-

heit (WE) angesetzt - bei einer günstigen Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) ist eine Reduktion auf 0,3 je WE möglich.

Sowohl nach der alten, als auch der neuen LBO wird den Kommunen die Möglichkeit zur Erstellung einer örtlichen Bauvorschrift - der Stellplatzsatzung gegeben. Als Bestandteil dessen ist möglich, abweichende Bestimmungen und/oder eindeutige Regularien festzusetzen. Als gängiges Mittel hierfür gilt die Erstellung von Stellplatzschlüsseln differenziert nach der Art der Nutzung, in Abhängigkeit von der WE-Zahl, der Mitarbeiter*innenzahl oder der Verkaufsfläche innerhalb von Richtwertzahlen, die eine eindeutige Berechnung ermöglichen.

Darüber hinaus ist es für die Förderung des Radverkehrs möglich, weiterführende Festsetzungen zur Erstellung von Fahrradabstellanlagen zu definieren. Bereits in der Vergangenheit wurde der Fahrradverkehr im Antragsverfahren häufig unzureichend behandelt.

In Anlehnung an den Leitfaden für Stellplatzsatzungen in Nordrhein-Westfalen besitzt Ahrensburg einen tendenziell höheren Stellplatzbedarf. Der Bereich III empfiehlt die Verwendung des oberen Drittels der Orientierungswerte, demnach einen höhere Stellplatzforderung. Bestandteil der quantitativen Klassifizierung, in die auch Ahrensburg einordbar ist, ist u. a. das Modal-Split (in dem Fall: Anteil der zurückgelegten Wege mit dem KFZ jedoch mit unterschiedlichen Zeitbezügen)

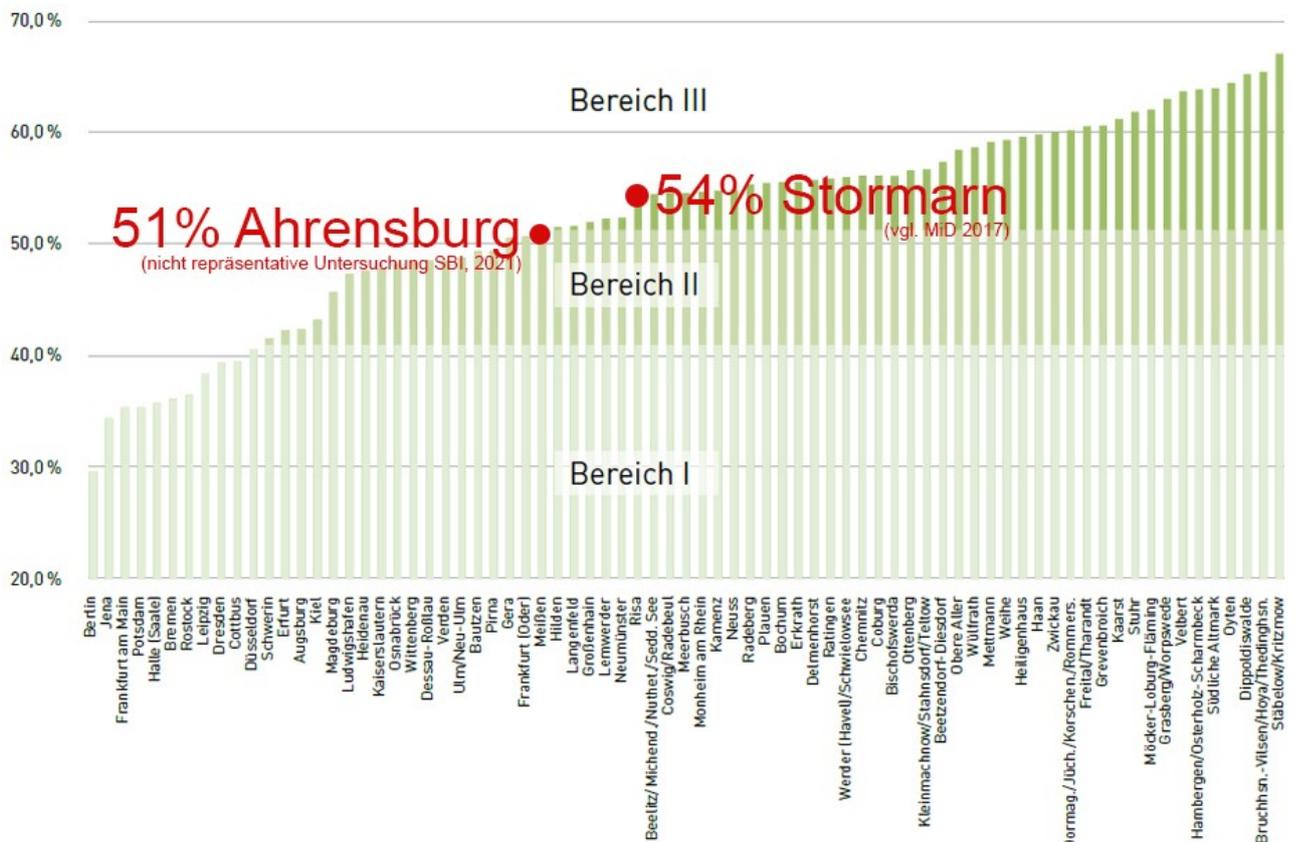


Abbildung: MIV-Anteil an allen Wegen der Einwohner*innen. Bearbeitete Grafik auf Grundlage von Zukunftsnetz Mobilität NRW: Kommunale Stellplatzsatzungen. Datenquelle 2013: TU Dresden, Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“, Institut für Verkehrsplanung und Straßenverkehr: Sonderauswertung zum Forschungsprojekt „Mobilität in Städten – SrV 2013“ – Städtevergleich. Dresden, März 2016.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass ein Handlungsbedarf besteht, damit der öffentliche Raum nicht unter der Herstellung unzureichender Stellplätze leidet und keine Missstände

entstehen, die nur kaum oder sehr umständlich nachträglich geheilt werden können.

Inhalte von Stellplatzsatzungen

Als Referenzen können u. a. folgende Quellen dienen:

- [Kommunale Stellplatzsatzungen: Leitfaden zur Musterstellplatzsatzung NRW](#)
- [Stellplatzsatzung Flensburg](#)
- [Entwurf der Stellplatzsatzung Quickborn](#)
- [Stellplatzsatzung Henstedt-Ulzburg](#)
- [Eine Handreichung zur Ermittlung flexibler Stellplatzschlüssel der Stiftung Lebendige Stadt, TUHH und des HVV](#)

Bestandteil einer üblichen Satzung in anderen Gemeinden sind v. a.:

- Textliche Festsetzungen u. a. zum Geltungsbereich der Satzung, Qualitäten von Stellplätzen für KFZ und Fahrrädern, Definition von Minderungsgebieten (z. B. in der Nähe von ÖPNV-Haltestellen), Ablösebeträge für Stellplätze und Kriterien für eine mögliche Ablöse
- Richtwerttabelle mit den jeweiligen Stellplatzschlüsseln (Quantitäten) nach Nutzungsarten, Größe etc. sowohl für KFZ als auch für Fahrräder

Umweltaspekte

Es sind zunächst keine eklatanten Umwelteinflüsse in negative oder positive Richtung zu prognostizieren. Dennoch existieren Hebel, die indirekt zu einem solchen führen können.

Für Mieter*innen und Gewerbetreibende o. ä., die ein gutes KFZ-Stellplatzangebot besitzen, besteht grundsätzlich auch ein gewisser Komfort, der zu einer Bequemlichkeit führen kann. Eine Unterversorgung mit KFZ-Stellplätzen hingegen könnte zu einem Druck führen, der einen Umstieg auf alternative Verkehrsmittel, wie den ÖPNV oder das Fahrrad begünstigen kann.

Auf der anderen Seite kann durch die Festsetzung von Quantitäten und Qualitäten von Fahrradabstellanlagen im Zuge von Bauanträgen auch eine weitreichende Darstellung dieser Anlagen verlangt werden. Dadurch kann der Fahrradverkehr indirekt gefördert werden. Gegenwärtig besitzt in den meisten Stellplatznachweisen der Fahrradverkehr eine untergeordnete Bedeutung.

Folglich ist die „Kunst“ einer guten Stellplatzsatzung, nicht so viele Parkplätze wie möglich für KFZ festzusetzen und Eigentümer*innen zuzumuten, sondern einen realistischen Ansatz zu wählen, der kein Überangebot schafft. Stattdessen ist auch ein bedeutsamer Fokus auf das Angebot der Fahrradabstellanlagen zu legen.

Genderaspekte

Hinsichtlich der gendergerechten Planung ist festzustellen, dass grundsätzlich positive Einflüsse zu erwarten sein dürften. Die Förderung unterschiedlicher Mobilitätsarten, v. a. auch in Bezug auf den Radverkehr, generiert grundsätzlich positive Effekte.

Ressourcen und Verfahren

Es sind keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten, die über die Bekanntmachung einer

möglichen Satzung hinausgehen, da diese zunächst ohne externe Büros erarbeitet werden kann. Disparat dazu kann hingegen die Personalbindung, die für bauaufsichtliches Einschreiten ab September 2022 zusätzlich zu erwarten wäre, reduziert werden.

Parallel zum Bericht wird an einem Entwurf zur Satzung gearbeitet. Im Anschluss wird diese erneut in die Politik zur Diskussion und Beschlussfassung getragen. Dies ist für den nächsten Ausschusstermin vorgesehen.

Wichtig ist zuletzt zu betonen, dass eine solche Stellplatzsatzung fortlaufend aktualisiert und geändert werden kann. Durch einfachen Beschluss wäre u. a. die Richtzahlentabelle, die einen Stellplatzschlüssel festsetzen kann, anpassungsfähig. Demnach ist eine fortlaufende Aktualisierung anhand von sich ändernden Rahmenbedingungen oder Erfahrungswerten möglich und auch vorgesehen. Die Satzung ist nach Satzungsbeschluss lediglich für neue Anträge anzuwenden und gilt nicht für bestehende Gebäude oder Nutzungen. Da die neue LBO bereits im September 2022 in Kraft tritt ist ein zeitnahes handeln unabdingbar.

Eckart Boege
Bürgermeister

Anlagen: